

sonderen Aufsicht über einen jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten (vgl. § 135). Zur Aufrechterhaltung des Haftbefehls bei Einweisung eines Beschuldigten oder eines Angeklagten zur Vorbereitung eines Gutachtens in eine psychiatrische Einrichtung vgl. Anm. 2. zu § 43 und Ziff. III. 1. des PrBOG vom 20. 10. 1977. Zur Aufhebung des Haftbefehls bei einer vorläufigen Einstellung vgl. Anm. 6. zu § 143.

1.2. Aufhebung des Haftbefehls: Der Haftbefehl wird durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben; im Ermittlungsverfahren nur auf Antrag des Staatsanwalts, - es sei denn, es ist über eine Haftbeschwerde (vgl. § 127) zu entscheiden. Im Ermittlungsverfahren hat das Gericht den Haftbefehl aufzuheben, wenn es der Staatsanwalt beantragt (vgl. § 133). Beabsichtigt das Gericht, einen Haftbefehl außerhalb der Hauptverhandlung ohne einen Antrag des Staatsanwalts aufzuheben, dann ist ihm vorher Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung zu geben; während der Hauptverhandlung ist er vorher zu hören (vgl. § 177).

1.3. Sofortige Entlassung: Nach Aufhebung des Haftbefehls hat im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt und im gerichtlichen Verfahren der Vorsitzende des Prozeßgerichts (vgl. Anm. 3. zu § 134) zu veranlassen, daß der Verhaftete sofort auf freier Fuß gesetzt wird. Letzteres gilt auch, wenn der Haftbefehl während oder im Ergebnis der Hauptverhandlung aufgehoben wird. Mit dem vorgeführten Verhafteten ist zu vereinbaren, in welcher Art und Weise sein in der U-Haftanstalt befindliches Eigentum übergeben werden soll.

1.4. Mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils wird der Haftbefehl gegenstandslos. Grundlage für den weiteren Freiheitsentzug ist das rechtskräftige, auf

eine Strafe mit Freiheitsentzug erkennende Urteil. Einer Aufhebung des Haftbefehls bedarf es nicht; das gilt auch, wenn im Ergebnis einer Hauptverhandlung das Verfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten endgültig eingestellt und gleichzeitig die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet wird (vgl. § 248 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 4; Ziff. III. 2. des PrBOG vom 20.10.1977).

2. Das Absehen von der Aufhebung eines Haftbefehls trotz Wegfalls des ursprünglichen Haftgrundes Verbrechen oder schweres fahrlässiges Vergehen (vgl. Anm. 1.3. und 1.4. zu § 122) soll gewährleisten, daß sich der Strafvollzug nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils unmittelbar an die U-Haft anschließt, um die erzieherische Wirksamkeit der Strafe zu erhöhen (vgl. Ziff. III. 2. des PrBOG vom 20.10.1977). Das Gericht hat stets zu prüfen, ob eine solche Entscheidung unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist. Über die Fortdauer der U-Haft ist durch Beschluß zu entscheiden. Der Beschluß ist nach dem Urteil zu verkünden. Gegen ihn ist die Beschwerde zulässig. Ist zugleich Berufung gegen das Urteil eingelegt, ist über die Haftbeschwerde unverzüglich vorab zu entscheiden.

3. Diese vorläufige Festnahme steht allein dem Staatsanwalt zu. Für die Einlegung des Protestes gilt in diesen Fällen nicht die in § 288 Abs. 1 genannte Frist von einer Woche, sondern die 24-Stunden-Frist. Außerdem ist der Protest hier sofort zu begründen, damit das Rechtsmittelgericht unverzüglich über den Haftbefehlsantrag entscheiden kann. Zur vorläufigen Festnahme des Beschuldigten oder des Angeklagten bei Ablehnung des Erlasses eines Haftbefehls vgl. Anm. 5. zu § 126.

§133

Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung

Ist die Anklage noch nicht erhoben, ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Staatsanwalt es beantragt. Er kann die Entlassung des Beschuldigten schon vor der Entscheidung des Gerichts anordnen.

Der Staatsanwalt hat stets zu prüfen, ob die Voraussetzungen der U-Haft (vgl. §§ 122, 123) noch vorliegen (vgl. § 131 und Anm. 1.3. dazu). Sind diese weggefallen, hat er die Entlassung des Beschuldigten

anzuordnen und gleichzeitig die Aufhebung des Haftbefehls bei Gericht zu beantragen (vgl. § 132 Abs. 1). Im Ermittlungsverfahren hat das Gericht dem Antrag ohne weitere Prüfung zu entsprechen.